









vornehmen. Die Votoren für die Kundenein-  
schreibungsliste, in welche sich die Betriebsinhaber  
bei den Lederhändlern bzw. Rohstoffgenossenschaften ein-  
schreiben haben, läßt die Kontrollstelle zur Verteilung an  
die Händler bzw. Rohstoffgenossenschaften in den nächsten  
Tagen zugehen.

Als Termin für die Einschreibungen in die bei den  
Lederhändlern bzw. Rohstoffgenossenschaften auszugehende  
Kundeneinreibungsliste wird die Woche vom 7. August  
bis 12. August 1916 festgelegt. Die Aufforderung zur  
Einschreibung in die Kundenliste ist ebenfalls in geeigneter  
Weise bekanntzugeben, mit dem Hinweis daß die etwa  
vor dem von der Kontrollstelle festgesetzten Termin er-  
folgten Einschreibungen bei einem Lederhändler bzw. einer  
Rohstoffgenossenschaft laut Beschluß des Überwachungs-  
ausschusses der Kontrollstelle ungültig sind.

Die Kontrollstelle weist noch auf einen Beschluß des  
Überwachungsausschusses vom 11. Juli 1916 hin, wonach  
die in den Bestimmungen vom 24. Juni 1916 für die Ver-  
teilung der Vordrucke für die Gruppe Kleinvertrieb bereits  
in Aussicht genommene Zuweisung der Fabriken mit weniger  
als 20 Arbeitern an die Gruppe Großvertrieb jetzt schon  
vorgewonnen werden soll. Demgemäß ist darauf zu achten,  
daß alle fabrikmäßigen Betriebe mit weniger als  
20 Arbeitern, welche neue Schuhwaren erzeugen, und die  
Unterböden mit Maschinen herstellen, sowohl von der An-  
meldung bei den Bezirkskommissionen, als auch von den  
Einschreibungen bei den Lederhändlern bzw. Rohstoff-  
genossenschaften auszuschließen sind, damit diese Be-  
triebe nicht Leberkarten von beiden Gruppen erhalten. Da-  
gegen gehören jetzt zur Gruppe Kleinvertrieb alle Schuh-  
macherbetriebe, einschließlich Reparatur- und Besolantfabri-  
ken. Rückblick auf die beschäftigte Arbeiterzahl, und haben  
sich auch diese bei den Bezirkskommissionen zu melden und  
bei den Lederhändlern bzw. Rohstoffgenossenschaften in  
die Kundenliste einzuschreiben.

Bei der in Ihrem Bezirk zu veranlassenden Auffor-  
derung zur Anmeldung und Einschreibung ist ausdrücklich  
hierauf hinzuweisen.

## Delegiertenversammlung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hielt in  
Hannover seine 13. ordentliche Generalversammlung ab,  
die in der Kriegszeit natürlich von besonderer Bedeutung  
war, dies auch im Hinblick auf die Verhandlungsgegen-  
stände.

Ueber die Entwicklung des Verbandes re-  
ferierte der Verbandsschatzmeister Kaufmann-Hamburg und  
konnte dabei mit Genugtuung feststellen, daß er sich trotz  
aller Schwierigkeiten der Kriegszeit gut gehalten hat. So  
ist die Mitgliederzahl des Verbandes im Jahre 1915 um  
132 000 von 1 718 000 auf 1 850 000 gestiegen. Der Umsatz  
der Konsumgenossenschaften hat sich mit rund 500 Mill.  
Mark auf der früheren Höhe behauptet, obwohl 1 Million  
der kräftigsten Konsumenten ihren Familien entzogen sind.  
Den Hausfrauen spendete der Referent die wohlverdiente  
Anerkennung für ihre Genossenschaftstreue. Der Wert der  
genossenschaftlichen Eigenproduktion ist von 106 auf 120  
Millionen Mark gestiegen. Bemerkenswert ist die Zu-  
nahme der Summe der Spareinlagen der Mitglieder in  
den Sparkassen der Konsumvereine von 86 auf 91 Mill.  
Mark. Von den dem Zentralverband angeschlossenen Ar-  
beits- und sonstigen Genossenschaften berichteten deren 31  
mit 10 000 Mitgliedern. Der Wert ihrer Jahresproduktion  
stieg im Berichtsjahre von 11 auf 13 1/2 Millionen Mark.  
Die Gesamtzahl der deutschen Genossenschaftsmitglieder  
beträgt 2 600 000, ihr Gesamtumsatz 750 Millionen Mark  
und von beiden Zahlen entfällt der größte Teil auf die  
dem Zentralverband angeschlossenen Genossenschaften. Die  
Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine erlitt im  
Jahre 1915 einen Rückgang ihres Umsatzes von 157 auf  
133 Millionen Mark, wobei verschiedene Ursachen mit-  
wirkten. So ist bei Getreide und Mehl allein ein Umfanga-  
bschall von 27 1/2 Millionen Mark eingetreten, bei Reis und  
Büchsenfrüchten über 2 Millionen Mark, beim Petroleum  
über 1/2 Millionen Mark. In ihren eigenen Produktions-  
betrieben stellte die Großeinkaufsgesellschaft für 19 Millionen  
Mark Waren her gegen 10 1/2 Millionen in 1914 und erzielte  
damit einen Ueberschuß von 1,7 gegen 2,2 Millionen Mark  
im Vorjahr. Die Verlags-gesellschaft deutscher Konsum-  
vereine hatte eine Umsatzerhöhung von 3,5 auf 3,2 Mill.  
Mark und zwar infolge Einschränkung des Druckfabri-  
kbedarfes. Schließlich appellierte der Referent an die Kon-  
sumvereine, den in das Kriegsernährungsamt berufenen  
Dr. August Müller in seiner Wirkksamkeit zu unterstützen.  
Auch alle Fälle, in denen die Mitwirkung der Konsum-  
vereine bei der Nahrungsmittelversorgung in ungerech-  
tlicher Weise ausgeschaltet werden, sollen dem Vorstand  
des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Kenntnis  
gebracht werden.

Dr. Müller referierte über die Kriegsmä-  
nahmen des Zentralverbandes. Er betonte die  
Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung, besonders im  
Hinblick auf den Ausfall der Getreideernte von 9 Millionen  
Tonnen im Jahre 1915 gegenüber 1913. Er teilte dann  
mit, daß er nicht als Spezialvertreter der Konsumvereine  
in das Kriegsernährungsamt berufen wurde, sondern un-  
mitwirkend an der Aufgabe, die Ernährung aller zu sichern,  
also auch der Mitglieder der Konsumvereine.  
Er beantragte sodann folgende, näher erläuterte Re-  
solutions:

1. Eine gleichmäßige Verteilung aller wichtigen Lebens-  
mittel für arm und reich, für Stadt und Land unter An-  
wendung des Rationierungssystems, jedoch unter besonderer Be-  
rückichtigung der Bedürfnisse, welche Schwerarbeiter und  
kinderreiche Familien in Industrie und Landwirtschaft an  
die Ernährung zu stellen genötigt sind.

2. Bei aller Anerkennung der Wichtigkeit des Grund-  
satzes, daß die Altruismus- und Förderung der Nahrungs-  
mittelproduktion entscheidende Bedeutung besitzt, Durch-  
führung einer Preispolitik, die von den Produktionskosten  
ihren Ausgangspunkt nimmt und sich bemüht, die Erzielung  
besonderer Kriegsgewinnmarge in allen Stadien der  
Warenherstellung und -verteilung zu verhindern.

3. Bereitstellung von Mitteln seitens des Reiches und  
der Einzelstaaten, zu dem Zwecke, den unbemittelten Volks-  
schichten und den durch den Krieg besonders hart getroffenen  
Berufsgruppen eine ausreichende Ernährung auch auf Grund  
der Kriegspreise zu ermöglichen.

4. Zweckmäßige, sparsame Verteilung der Nahrungs-  
mittel und uneingeschränkte Durchführung des Grundsatzes,  
daß hierbei die Konsumgenossenschaften nach der Maßgabe  
ihrer Mitgliederzahl und ihres normalen Umsatzes zu be-  
rückichtigen sind. Anerkennung der Großeinkaufsgesellschaft  
deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg, die in allen  
Teilen Deutschlands eigene Niederlassungen und Fabriken  
unterhält, als gegebene Vermittlerin zwischen den Konsum-  
vereinen und den Kriegsgesellschaften, Kommunalverbänden  
und anderen Verteilungstellen.

5. Verhinderung einer Preisgestaltung durch die Kom-  
munalverbände und Gemeinden — wie z. B. bei der Ver-  
teilung von Zucker und Seigwaren in vielen Bezirken —,  
die wie eine indirekte Besteuerung zum Zwecke der Schaffung  
von Mitteln für andere, nicht mit der Lebensmittelver-  
sorgung im Zusammenhang stehende Aufgaben wirkt.

6. Entschlossene Bekämpfung aller Formen von Lebens-  
mittelwucher, Kettenhandel und ähnlichen Schwindel-  
einrichtungen, sowie scharfe Überwachung der Erntemittel-  
erzeugung und Beseitigung der unlauteren Gepflogenheiten  
und der wucherischen Preise, die auf diesem Gebiet herrschen.

7. Besserer Ausgleich der Lebensmittelvorräte zwischen  
Erzeuger- und Verbrauchergebieten und Beseitigung aller  
derjenigen Ausfuhrverbote in Deutschland, die keinen  
anderen Zweck haben, als einzelnen Bezirken oder Staaten  
eine billigere oder ausreichendere Ernährung zu ermöglichen.

Die Errichtung des Kriegsernährungsamtes begrüßt  
der Genossenschaftstag. Er gibt der Erwartung Ausdruck,  
daß durch seine Tätigkeit unsere gesamte Nahrungsmittel-  
kriegswirtschaft in bessere, geordnetere Bahnen gelenkt  
wird, und versichert das Kriegsernährungsamt der eifrigen,  
uneigennütigen Mithilfe der Konsumgenossenschaften und  
ihrer Organisationen bei der Durchführung der wichtigsten  
Aufgaben, die dem neuen Amte obliegen.

Die Resolution wurde einstimmig angenommen.  
U. v. Elm referierte über die Vereinbarung  
mit den Gewerkschaften über die Wieder-  
einstellung der Kriegsteilnehmer aus den  
genossenschaftlichen Betrieben, wozu er diese,  
ohne Debatte einstimmig angenommene Resolution be-  
antragte:

§ 1. Diejenigen Kriegsteilnehmer, die vor Ausbruch  
des Krieges in einer dem Zentralverbande deutscher Kon-  
sumvereine angehörenden Genossenschaft als feste Arbeiter  
und Angestellte beschäftigt waren und die sich nach Be-  
endigung des Krieges bzw. nach Entlassung aus dem  
Seeresdienste in den betreffenden Betrieben zur Arbeits-  
annahme melden, sollen, sofern die Betriebsverhältnisse es  
gestatten, wieder eingestellt werden.

Die Meldung zum Dienstantritt hat innerhalb zwei  
Wochen nach der Entlassung aus dem Seeresdienste zu er-  
folgen. Ueber den Zeitpunkt des Dienstantritts, sowie über die  
event. Rüchdigung beschäftigter Kriegsausübungsarbeiter  
und Angestellten ist eine Verständigung mit der zuständigen  
Gewerkschaft herbeizuführen.

Personen, die bereits vor dem Krieg in den genossen-  
schaftlichen Betrieben beschäftigt waren, dürfen nicht ledig-  
lich aus dem Grunde gekündigt werden, um freie Arbeits-  
plätze für Kriegsteilnehmer zu schaffen.

Bei Kriegsbeginn beschäftigte, nicht feste und während  
des Krieges eingestellte Arbeiter und Angestellte, die zum  
Kriegsdienst eingezogen wurden, können ebenfalls wieder  
eingestellt werden, sobald ohne besondere Rüchdigung be-  
schäftigter Personen freie Arbeitsplätze der betreffenden  
Branche vorhanden sind.

§ 2. Die Wiedereingestellten werden möglichst an  
ihren bisherigen Arbeitsplätzen zu den tariflichen Lohn- und  
Arbeitsbedingungen, unter Anrechnung der früheren Be-  
schäftigungsdauer, sowie ihrer militärischen Dienstzeit be-  
schäftigt.

Eine Nachgewährung der Ferien findet nicht statt. Für  
das laufende Jahr haben nur diejenigen Kriegsteilnehmer  
Anspruch auf Ferien, deren Wiedereintritt bis zum 1. April  
erfolgt ist.

§ 3. Ist eine Genossenschaft nicht in der Lage, die  
Wiedereinstellung sämtlicher im § 1 Abs. 1 genannten  
Kriegsteilnehmer vorzunehmen, so soll versucht werden, durch  
Verständigung innerhalb der Genossenschaften der Einkaufs-  
vereinigung oder des Revisionverbandes für die nicht ein-  
gestellten Kriegsteilnehmer gleichartige genossenschaftliche  
Arbeitsplätze zu gewinnen. Hierbei ist entsprechend den  
Bestimmungen des § 2 die Dienstzeit anzurechnen.

§ 4. Kriegsteilnehmer, die eine Beschädigung erlitten  
haben, werden von den Genossenschaften, bei denen sie vor  
ihrer Einberufung tätig gewesen sind — vorbehaltlich der  
Bestimmung des § 6 —, in erster Linie wieder eingestellt.  
Sofern sie die für ihre Person in Frage kommende  
Tätigkeit vollwertig leisten können, erhalten sie den für

ihre Leistungen vorgeesehenen vollen Lohn, entsprechend der  
Bestimmung in § 2. Eine Anrechnung der Kriegsgrenze  
oder sonstiger Bezüge findet in solchen Fällen nicht statt.

Beschädigte Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit  
wesentlich vermindert ist, sollen grundsätzlich ihrer Leistungs-  
fähigkeit entsprechend bei weitestem Entgegenkommen der  
Verwaltung beschäftigt und entlohnt werden.

§ 5. Ergeben sich wegen der Entlohnung der wieder-  
eingestellten Kriegsteilnehmer Differenzen, so ist deren Be-  
ilegung zunächst durch direkte mündliche Verhandlungen  
zwischen den Tarifkontrahenten zu versuchen. Falls diese  
Verhandlungen zu keinem Resultat führen, ist das Tarifamt  
des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur en-  
gültigen Entscheidung zuständig.

§ 6. Den Kriegsbeschädigten, deren körperliche Be-  
schaffenheit eine Weiterbeschäftigung in den genossenschaft-  
lichen Betrieben nicht zuläßt, soll die „Arbeitsgemeinschaft“  
zur Erlangung einer ihren körperlichen Kräften und sonstigen  
Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit beihilflich sein. Dabei  
ist zu beachten, daß jede Gelegenheitsperforung vermieden  
werden muß.

Die „Arbeitsgemeinschaft“ soll auch beihilflich sein, den  
Kriegsbeschädigten Gelegenheit zu geben, in den vor-  
handenen Ausbildungsmöglichkeiten für andere Berufe vor-  
zubereiten. Eventuell sind in solchen Fällen, wo der Ueber-  
gang zu einem neuen Beruf notwendig erscheint, die Organe  
der staatlichen, provinziellen und kommunalen Berufs-  
beratungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 6 gelten die  
vorstehend vereinbarten Grundzüge für die Dauer des  
Krieges und zunächst für noch weitere zwölf Monate.

U. v. Elm betont, daß die Genossenschaften ein Interesse  
daran haben, daß sich Lohn- und Arbeitsverhältnisse nach  
dem Krieg nicht verschlechtern. Durch die Renten dürfen  
keine Löhne gekürzt werden. Es wird eine der wichtigsten  
Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung sein, hierbei zu rechter  
Zeit einzugreifen.

In dieser schätzenswerten Vereinbarung sind die Ver-  
bände der Bäcker, Buchbinder, Fabrikarbeiter, Fleischer,  
Handlungsgehilfen, Metall-, Tabak- und Transportarbeiter  
beteiligt. Die eigentlichen vertragsschließenden Parteien  
sind die Generalkommission der Gewerkschaften Deutsch-  
lands und der Zentralverband deutscher Konsumvereine.

Ueber Rückvergütung und Sparrabatt der  
Konsumvereine für das Jahr 1916 referierte Wäl-  
lein-Hamburg, der Voricht bei der Kalkulation und bei  
der Rückvergütung empfahl. Große Voricht ist besonders  
am Plage im Hinblick auf den kommenden Frieden, wo  
dann die Preise wahrscheinlich stark sinken werden. Eine  
in diesem Sinne gefasste Resolution wurde angenommen.

Lehmann-Frankfurt a. M. referierte über die Ueber-  
weisung der Mitglieder von einem Konsum-  
verein an den anderen bei Ortswechsel. Dazu  
wurden vorgelegene Entwürfe beschlossen.

Eine eindrucksvolle Rede für den Völkerver-  
einigung hielt Lorenz-Hamburg bei der Berichterstattung über den  
internationalen Genossenschaftsbund. Diese  
genossenschaftliche Internationale hat die Probe während  
des Krieges gut bestanden und gibt auch ihr Organ, das  
„Bulletin“, regelmäßig weiter heraus. Sehr befriedigend  
ist dabei das Verhalten der englischen Genossenschaftler.  
Unter dem begeisterten Beifall der Versammlung gab er  
der Sehnsucht nach baldigem und dauerndem Frieden  
Ausdruck.

Schließlich empfahl noch Dr. Müller den Konsum-  
vereinen die strikteste Befolgung der bestehenden und den  
eiteren Abschluß von neuen Tarifverträgen.

Ueber die ungeschwächte Aufrechterhaltung der Genossen-  
schaften darf sich die Arbeitererschaft freuen und ihr weiteres  
Blühen und Gedeihen, namentlich einen neuen großen Auf-  
schwung nach dem Kriege wünschen.

## Aus unserem Beruf.

Kriegswirkungen auf die Weizenfeller Schu-  
industrie. Nach den Mitteilungen in bürgerlichen Blättern  
waren in der Weizenfeller Schuhindustrie im Jahre 1913  
2716 männliche und 1692 weibliche, zusammen 4408 Per-  
sonen beschäftigt, Ende 1915 aber nur noch 1170 männliche  
(worumter 335 jugendliche) und 1119 weibliche (wobon 347  
jugendliche), zusammen 2289 Personen, um fast die Hälfte  
weniger. In der dazwischenliegenden Zeit hat vom 1. Januar  
1915 bis 31. März 1916 95 000 Mt. Arbeitslosenunter-  
stützung an beschäftigungslose Mitglieder bezahlt, obwohl  
der Geschäftszweig der Weizenfeller Schuhindustrie in  
dieser Zeit im allgemeinen als gut betrachtet wurde.

Ueber die deutsche Schuhindustrie nach dem Kriege  
schreibt der „Schuhmarkt“: „Es unterliegt keinem Zweifel,  
daß für die Schuhfabrikation nach dem Kriege eine ge-  
schäftlich auskömmliche Periode einsehen wird. Wie sich  
das Geschäft dann im einzelnen gestaltet, läßt sich nicht  
vorausagen. Aber so viel steht fest, daß die Schuhwaren  
auch nach dem Kriege auf längere Zeit hinaus recht hoch  
im Werte bemessen sein werden und daß dann die Nach-  
frage weitens größer sein wird, als das Angebot.“ Es  
werde zu Fusionen verschiedener Betriebe kommen, also die  
in der Schuhindustrie bereits stark entwickelte Kapitals-  
und Betriebskonzentration weitere Fortschritte machen.  
So bedeutet der Krieg die mächtige Förderung der kapi-  
talistischen Entwicklung.

Schuhfabrikbrand in Burgundstadt. Die Schuh-  
fabrik von Weiermann ist zum Teil abgebrannt und der  
Betrieb für einige Wochen gestört, jedoch die Weiter-  
beschäftigung der Arbeiter auch in der Zwischenzeit nach  
der Erklärung der Firma gesichert sein. Die Fabrik be-  
schäftigt ca. 250 Arbeiter.

